

Gemeinde Westerborstel

1. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Westerborstel

AUSWERTUNG

der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
vom 15. Oktober mit Frist bis zum 20. November 2025

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Westerborstel hat am 4. April 2023 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Westerborstel gefasst.

Mit Schreiben vom 15. Oktober 2025 sind 33 Behörden und sonstige Stellen, die Träger öffentlicher Belange, an der Bauleitplanung beteiligt worden. Für die Stellungnahmen ist eine Frist bis zum 20. November 2025 gesetzt worden. Von den Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange haben 12 Stellungnahmen abgegeben.

A Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stn	Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme FNP
100	Kreis-Behörden	
101	Kreis Dithmarschen	19.11.2025
200	Landesbehörden	
201	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein -Außenstelle Itzehoe/Technischer Umweltschutz	20.10.2025
202	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Forstbehörde Nord	
203	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Schloss Annettenhöh	29.10.2025
204	Landesamt für Denkmalspflege	-
205	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport - Abt. IV6 Landesplanung und ländliche Räume	-
206	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport - Referat IV 52 Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht	-
207	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein	20.11.2025
208	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein - Referat IV 64 Windenergieplanung	-
209	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein	-
210	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Itzehoe	-
300	Bundesbehörde	
301	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	-

Stn	Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme FNP
302	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	29.10.2025 12.11.2025
303	Wasser- und Schifffahrtsamt Tönning	-
400	Ver- und Entsorgungsbetriebe, Leitungsträger	
401	Abwasserentsorgung Tellingstedt GmbH	-
402	Deutsche Telekom Technik GmbH - PTI 11 - Planungsanzeigen	21.10.2025
403	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein, AöR	18.11.2025
404	Schleswig-Holstein Netz AG	16.10.2025
405	Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH (AWD)	-
500	Kirchen, Kammern, Vereine und Verbände	
501	Eider-Treene-Verband	-
502	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. - LV Schleswig-Holstein e.V.	15.11.2025
503	Wasserverband Norderdithmarschen	-
504	Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein, e.V.	-
505	Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.	-
506	Handwerkskammer Flensburg	-
507	Nordelbische Kirchenamt der Nordelbischen ev.-luth. Kirche	-
508	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	21.10.2025
509	Industrie- und Handelskammer	-

Stn	Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme FNP
510	Arbeitsgemeinschaft 29 (AG 29)	20.11.2025
511	IHK Flensburg	
600	Nachbargemeinden, Amt Eider	
601	Gemeinde Schalkholz	30.10.2025
602	Gemeinde Tellingstedt	-
603	Gemeinde Welmbüttel	-

B Auswertung der Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

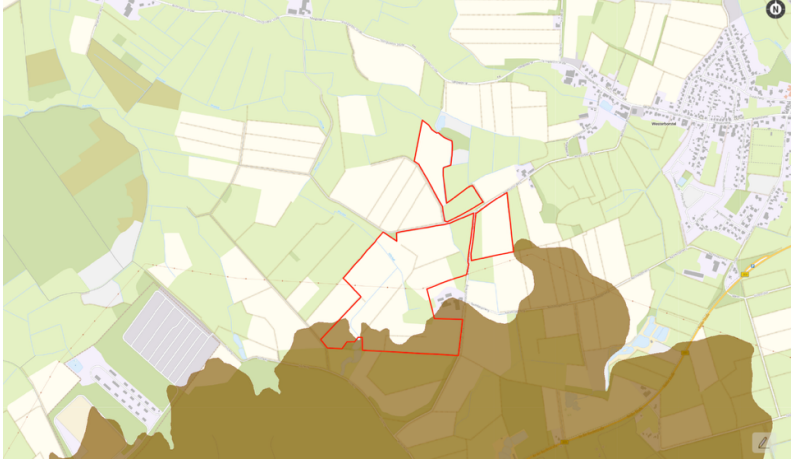
Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Westerborstel

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
101.1	Grundwasser	<p>Untere Wasserbehörde</p> <p><u>Wasserrechtliche Stellungnahme zum Grundwasser:</u></p> <p>Wenn im Plangebiet keine privilegierte Landwirtschaft mehr stattfindet, entfällt die erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 2 WHG (Drainierung und Ableitung von Grundwasser) für das gesamte Plangebiet. Die Binnenentwässerung ist aufzugeben, da ohne Privilegierung eine wasserrechtliche Erlaubnis nicht erteilt wird.</p> <p>Entsprechend ist in den anstehenden Planungen/ Anträgen die hydrogeologische Situation, zu erläutern. Es ist darzulegen inwieweit eine erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers gemäß 46 Abs. 1 Nr. 2 WHG (Drainierung und Ableitung von Grundwasser) für das Plangebiet vorliegt.</p> <p>Sollten z.B. im Rahmen des Leitungsbaus oder dem Bau von Traföhäuschen Grundwasserhängen notwendig werden, bedarf dies einer separaten wasserrechtlichen Erlaubnis, die rechtzeitig zu beantragen ist.</p> <p>Die wasserrechtliche Erlaubnis für Grundwasserabsenkung und die notwendige Ableitung des geförderten Grundwassers oder Schichten- und Baugrubenwassers sind zwingend 8 Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Der Umfang der Antragsunterlagen ist vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.</p> <p>Die Gründung der Solarmodule und der weiteren Bauten ist in den vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend beschrieben. Es werden weder Anzahl, noch Tiefe, noch Durchmesser der Ramppfähle</p>	<p>Die Hinweise betreffen den Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Westerborstel“ und nicht die zugehörige Flächennutzungsplanänderung. Die Hinweise auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden in der Abwägung der Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Westerborstel“ berücksichtigt.</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Keine Änderung der Planung</p>

		<p>genannt. Es lassen sich daher noch keine Aussagen über die Zulässigkeit der geplanten Maßnahmen treffen.</p> <p>Auf Grund der zu erwartenden Anzahl an Gründungselementen stellen diese einen potenziellen Eingriff ins Grundwasser dar. Beispielsweise ist damit zu rechnen, dass sich an der Kontaktfläche zum Gründungselement ein Präferenzierender Fließweg einstellt und hierdurch die Filterfunktion des Oberbodens quantitativ deutlich verringert.</p> <p>Im gesamten Plangebiet ist eine Gründung der Solarmodule mit verzinkten Stahlprofilen aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes nur zulässig, wenn vor Baubeginn fachgutachterlich nachgewiesen wird, dass sich der höchst anzunehmende Grundwasserstand unterhalb der Gründungsebene der Solarmodule bzw. Zaunanlage befindet. Der Nachweis ist der unteren Wasserbehörde vor Baubeginn vorzulegen. Alternativ sind andere Gründungsmaterialien zu verwenden (z. B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium). Gleiches gilt für die Gründung der Zaunanlage.</p>	
101.2	Oberflächengewässer	<p><u>Wasserrechtliche Stellungnahme zu Oberflächengewässer:</u></p> <p>Wie in der vorliegenden Standortstudie dargelegt, sind vorhandene Wasserflächen und Gewässerverläufe im Rahmen der Bauleitplanung besonders sorgfältig unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses abzuwägen. In den vorliegenden Planunterlagen wurde jedoch auf die Darstellung von Gewässerschutzstreifen sowie der einbezogenen Talraumkulisse verzichtet. Diese Aspekte sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht für eine sachgerechte Beurteilung der Planfolgen wesentlich.</p> <p>Nach eingehender Prüfung befinden sich innerhalb des überplanten Bereiches derzeit drei Vorfluter (096513; 095313; Wierbek). Aufgrund der topographischen Gegebenheiten liegen diese Gewässer in enger räumlicher Nähe zueinander. Durch die unterschiedlichen Gefälleverhältnisse führen sie insbesondere bei Starkregenereignissen erhebliche Wassermengen in kurzer Zeit</p>	<p>Die Hinweise betreffen den Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Westerborstel“ und nicht die zugehörige Flächennutzungsplanänderung. Die Hinweise auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden in der Abwägung der Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Westerborstel“ berücksichtigt.</p> <p>Abwägungsvorschlag Keine Änderung der Planung</p>

	<p>ab. Unter Einbeziehung der Starkregenhinweiskarte des Umweltatlas Schleswig-Holstein (Ausschnitt s.u.) ergibt sich eine deutlich erhöhte wasserwirtschaftliche Bedeutung dieser Gewässer.</p> <p>Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels und der damit verbundenen Zunahme von häufigeren und intensiveren Extremniederschlagsereignissen (§ 6 Wasserhaushaltsgesetz - WHG) ist es erforderlich, entlang der Gewässerverläufe ausreichende Flächenreserven für den Wasserabfluss und mögliche Gewässerentwicklungsmaßnahmen freizuhalten. Neben der gesetzlichen Verpflichtung zur Einhaltung der Gewässerrandstreifen nach § deswassergesetz Schleswig-Holstein (LWG SH), sollte aus fachlicher Sicht zusätzlich eine Ausbau- bzw. Entwicklungsreserve eingeplant werden.</p> <p>Unter Zugrundelegung der in der Starkregenhinweiskarte dargestellten Überflutungstiefen (vgl. Starkregenhinweiskarte aus dem Umweltatlas SH) ergibt sich nach überschlägiger Messung ein erforderlicher Entwicklungsraum von mindestens ca. 30 Metern Breite je Gewässerseite, der für strukturelle Maßnahmen im Gewässerkörper freigehalten werden sollte. Ergänzend ist der nicht überbaubare Gewässerrandstreifen von mindestens 10 Metern Breite (5 m je Seite) zu berücksichtigen, sodass insgesamt ein ca. 40 Meter breiter Bereich entlang der Gewässerachse von einer Bebauung freizuhalten ist.</p> <p>Im nördlichen Abschnitt des Planungsgebietes (Teilgeltungsbereich 2) wird die mögliche Flächeninanspruchnahme zudem durch die Ausdehnung des Überflutungsbereiches weiter eingeschränkt.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht erscheinen die betrachteten Teilflächen daher nicht optimal für eine flächige Bebauung geeignet. Es wird empfohlen, die Flächenausweisung in diesen Bereichen zu überdenken und insbesondere die Anforderungen an den natürlichen Wasserabfluss, die Gewässerentwicklung sowie den vorsorgenden Hochwasserschutz stärker zu berücksichtigen.</p>	
--	--	--

101.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	<p><u>Wasserrechtliche Stellungnahme zu Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:</u></p> <p>Um Aussagen über die Zulässigkeit möglicherweise geplanter Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen treffen zu können, ist darzustellen, ob es sich bei den Transformatoren, die im Zusammenhang mit der Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden sollen, um Trockentransformatoren oder Öltransformatoren handelt. Sofern es sich um Öltransformatoren handelt, sind hierfür entsprechend der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vollständige Unterlagen einzureichen. Die Unterlagen müssen spätestens mit baurechtlicher Beantragung vorliegen; es empfiehlt sich möglichst früh zu planen, um Komplikationen und Verzögerungen zu meiden.</p> <p>Sofern auch Batteriespeichersysteme installiert werden sollen, müssen diese auch den Anforderungen der AwSV entsprechen. Da die Entstehung eines Brandes in stationären elektrischen Energiespeichern nicht auszuschließen ist, muss gemäß § 20 AwSV auch eine Löschwasserrückhaltung vorgesehen werden. Die Betreiber sind verpflichtet, nachzuweisen, wie sie den Gewässerschutz im Rahmen der Löschwasser-Rückhaltung einhalten.</p>	<p>Die Hinweise betreffen den Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Westerborstel“ und nicht die zugehörige Flächennutzungsplanänderung. Die Hinweise auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden in der Abwägung der Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Westerborstel“ berücksichtigt.</p> <p>Abwägungsvorschlag Keine Änderung der Planung</p>
101.4	Bodenschutz	<p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u></p> <p>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.</p> <p>Hinweis:</p> <p>In Teilen des Planungsgebietes befindet sich ein Geotop (siehe Umweltportal Schleswig-Holstein). Bei Geotopen handelt es sich um abgrenzbare natürliche Erscheinungen der unbelebten Natur, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen, erdgeschichtlichen, landschaftsbildprägenden und kulturhistorischen Bedeutung geeignet sind, Einblicke in die geologische(n) Entwicklung bzw. Prozesse zu</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus bodenschutzrechtlicher Sicht gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken bestehen.</p> <p>Der Hinweis zu den Geotopen wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung im weiteren Verfahren erläutert. Das Vorhandensein des Geotopes schließt eine Entwicklung der Fläche nicht grundsätzlich aus.</p> <p>Abwägungsvorschlag Änderung der Begründung</p>

		<p>vermitteln, und daher als schützenswert im Sinne des Geotopschutzes gilt.</p>	
<p>101.5</p>	<p>Regionalentwicklung</p>	<p>Mit Mail vom 05.11.2025 haben Sie mich als Behörde, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig am Verfahren zur Ausstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Westerborstel beteiligt.</p> <p>Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage zu schaffen. Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von 42,6 ha in drei Teilgebieten. Parallel wird der vorhabenbezogene Bebauungsplans Nr. 5 aufgestellt.</p> <p>Informelle Planungsrundlage für das Vorhaben bildet eine Potenzialflächenstudie für Freiflächenphotovoltaikanlagen aus dem Jahr 2021. Im Rahmen der Studie wurde festgestellt, dass es umfangreiche Weißflächen innerhalb des Gemeindegebietes gibt. Einzige Einschränkung auf diesen Flächen ist die Lage im Landschaftsschutzgebiet. Weiterhin definiert die Studie zwei konkrete Suchräume innerhalb des Gemeindegebietes. Suchraum 1 liegt relativ klein und wurde aufgrund dessen von der Gemeinde verworfen. Die</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Kreises keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Der Hinweis, dass die Potenzialstudie aus dem Jahr 2021 nicht der aktuellen Erlasslage überprüft werden, wird zur Kenntnis genommen. Die aktuelle Erlasslage wird in der Begründung erläutert.</p> <p>Abwägungsvorschlag Keine Änderung der Begründung</p>

		<p>Gemeinde hat sich stattdessen für eine Umsetzung im Suchraum 2 entscheiden.</p> <p>Die Standortentscheidung wurde grundsätzlich nachvollziehbar dargelegt. Allerdings weise ich darauf hin, dass die Potenzialstudie aus dem Jahr 2021 nicht der aktuellen Erlasslage überprüft werden.</p> <p>Seiten des Kreises bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Die Hinweise der intern beteiligten Fachbehörden und Dienststellen sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p>	
101.6	Brand-schutz	<p>Brandschutzdienststelle</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend den hier vorgelegten Antragsunterlagen können Bedenken hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes zurückgestellt werden.</p>	Keine Abwägung erforderlich
101.7	Straßen-verkehr	<p>Fachdienst Straßenverkehr</p> <p>Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen keine Bedenken.</p>	Keine Abwägung erforderlich
101.8	Natur-schutz Allgemein	<p>Naturschutz</p> <p>Hinsichtlich der Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Westerborstel bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, sofern folgende Punkte beachtet werden.</p> <p>Ich möchte darauf hinweisen, dass dem Kapitel 1.2 Ausgangssituation - Bebauung und Nutzung (S. 5 der Begründung) auf Grund von unvollständigen Sätzen und Dopplungen schwer zu folgen ist.</p> <p>Zudem handelt es sich bei den „umrahmenden Gehölzstreifen“ um Knicks, die dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen. Dies sollte klar formuliert werden. Der Vollständigkeit halber sind auch die gesetzlich geschützten Biotope in Geltungsbereich 1 in die Beschreibung mit aufzunehmen und explizit zu benennen (Kleingewässer). Gleiches gilt für das Biotop in Geltungsbereich 3.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Die Aussage zur Formulierung wird im weiteren Verfahren in der Begründung wie folgt geändert:</p> <p><i>„Das Plangebiet und die umliegenden Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Ca. 100 m südwestlich des Plangebiets befinden sich Waldflächen. Das Plangebiet ist überwiegend durch Gehölzstreifen umrahmt. Es wird durch die Straße „Welmbüttler Weg“ in Nord-Süd-Richtung und einen Privatweg in West-Ost-Richtung in drei Geltungsbereiche geteilt.</i></p> <p><i>Innerhalb des Geltungsbereichs 1 befinden sich derzeit drei Vorfluter. In diesem Geltungsbereich liegen auch ein gesetzlich geschütztes Biotop im Westen und eine kleine Kompensationsfläche im Norden. Der Geltungsbereich 1 wird von einer unterirdischen Gasleitung gequert. Südlich der Fläche befinden sich Knicks. Östlich der Fläche befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb. Nordöstlich am</i></p>

			<p><i>Geltungsbereich 2 befindet sich eine größere, zusammenhängende Gehölzfläche von 0,82 ha. Im Osten des Geltungsbereichs 3 liegt ein Biotop.“</i></p> <p>Abwägungsvorschlag Änderung der Begründung</p>
101.9	Gutachterliche Ausarbeitung für Ausnahmegenehmigung von den Verboten der LSG-Verordnung	<p>Der Plangeltungsbereich der Bauleitplanung liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Nordergeest“. Aufgrund der Größe der Fläche ist eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten der LSG-Verordnung erforderlich, die bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen ist. Für die Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgebiet müssen nachvollziehbare und prüffähige Unterlagen vorgelegt werden. Zur Unterstützung der textlichen Ausführungen wird die Erarbeitung einer Visualisierung von verschiedenen relevanten und ggf. auch weiter entfernt liegenden Standorten für erforderlich gehalten. Auch Geländeschnitte mit der Darstellung von Blicklinien können die Argumentation ergänzen. Grundsätzlich ist auf den Schutzzweck der LSG-Ausweisung detailliert einzugehen. Dabei ist ggf. auch auf die kumulative Wirkung mit anderen geplanten PV-Anlagen einzugehen. Ohne eine solche gutachterliche Ausarbeitung, die die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck der Schutzgebietsverordnung objektiv und nachvollziehbar belegt, kann die Erteilung der Ausnahmegenehmigung im Bauleitplanverfahren nicht in Aussicht gestellt werden. Diese Unterlagen wurden in diesem Beteiligungsverfahren nicht vorgelegt, so dass die UNB die Erteilung der Ausnahmegenehmigung noch nicht in Aussicht stellen kann.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine gutachterliche Ausarbeitung, die die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck der Schutzgebietsverordnung objektiv und nachvollziehbar belegt, wird im weiteren Verfahren bearbeitet.</p> <p>Eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten der LSG-Verordnung wird beantragt.</p> <p>Abwägungsvorschlag Keine Änderung der Planung Antrag der Ausnahmegenehmigung</p>
101.10	Formulierung der Begründung - Landschaftsplan	<p>Die Inhalte des Landschaftsplans der Gemeinde Westerborstel wurden nicht betrachtet. Dies ist dringend nachzuholen. Abweichungen sind zu begründen.</p>	<p>Der Hinweis zu den Inhalten des Landschaftsplans wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung wie folgt geändert:</p> <p><i>„Die Gemeinde besitzt einen Landschaftsplan mit Feststellung vom 11.12.2000. Er ist der Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Flächennutzungsplan und beschreibt den Zustand von Natur und Landschaft und legt Maßnahmen zum Schutz,</i></p>

			<p><i>Pflege und Entwicklung fest. Die Darstellung des Bestandes und der schutzgutbezogenen Zielstellungen werden im Umweltbericht zu dem im Parallelverfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauung Nr. 5 aufgeführt. Abweichungen vom Landschaftsplan werden gem. § 9 Abs. 5 BNatSchG begründet.“</i></p> <p>Abwägungsvorschlag Änderung der Begründung</p>
101.11	Formulierung der Begründung - Das Kap. 3.6 „Solar-Erlass Schleswig-Holstein“	Das Kap. 2.11 „Solar-Erlass Schleswig-Holstein“ der Begründung stellt kaum Inhalte des Solar-Erlasses dar. Die umfangreiche Aufzählung der Inhalte aus einer Vereinbarung zwischen Solarwirtschaft und NABU ist nicht Inhalt des Solar-Erlasses und ist für die raumordnerischen und sonstigen rechtlichen Anforderungen an die Bauleitplanung unerheblich. Die Inhalte des Solar-Erlasses sollten detaillierter und objektiv dargestellt werden.	<p>Die Hinweise werden angenommen. Die Aussage wird im weiteren Verfahren in der Begründung berücksichtigt.</p> <p>Das Kapital wird wie folgt angepasst:</p> <p><i>„Aufgrund des Ziels der Landesregierung, den Ausbau der erneuerbaren Energie zügig voranzutreiben, wurden im Rahmen eines gemeinsamen Beratungserlasses des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport und des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur vom 9. September 2021 die Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich definiert und niedergeschrieben.</i></p> <p><i>Der Beratungserlass benennt die bauplanungsrechtlichen Vorgaben sowie fachliche und überfachliche Belange und enthält Empfehlungen und Hinweise für die Planung großflächiger Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich. So ist für die Planungen derart großflächiger Anlagen zunächst eine Alternativen-Prüfung und ein gesamtträumliches Konzept zu erstellen, im Rahmen dessen Standorte eruiert werden sollen, die die Abwägungsbelange möglichst weitgehend berücksichtigen und die gegebenenfalls sich darstellenden Konfliktkonstellationen am besten lösen.</i></p> <p><i>Das Rahmenkonzept sollte so flexibel angelegt sein, dass es auf unvorhergesehene Entwicklungschancen niederschwellig reagieren kann, ohne dass es einer aufwendigen formellen Anpassung des Konzeptes bedarf. Auf der Grundlage eines vorabgestimmten Rahmenkonzeptes kann projektbezogen das einzelne Vorhaben</i></p>

			<p><i>verlässlich verortet und das erforderliche Bauleitplanverfahren für den Flächennutzungs- und Bebauungsplan zügig durchgeführt werden.</i></p> <p><i>Der Erlass bildet eine maßgebliche Grundlage für den vorliegenden Bebauungsplan. Deshalb wurde ein Standortkonzept für die Gemeinde Westerborstel vom 6. Mai 2024 erstellt. Die vorliegende Planung baut auf den Erkenntnissen des Konzeptes auf.“</i></p> <p>Abwägungsvorschlag Änderung der Begründung</p>
101.12	Umweltbericht	<p>Der Umweltbericht wurde bisher noch nicht erarbeitet. Er sollte nach den Vorgaben in Anlage 1 zum BauGB erstellt werden.</p> <p>Die Ausgleichsfläche in Geltungsbereich 1 ist im F-Plan nicht als SO – Sonderbauflächen Photovoltaik-Freiflächenanlage darzustellen. Sie ist aus dem Sondergebiet herauszunehmen und stattdessen als Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zu kennzeichnen.</p> <p>Des Weiteren sind die gesetzlich geschützten Biotope nachrichtlich zu übernehmen und in der Planzeichnung darzustellen.</p>	<p>Der Umweltbericht liegt zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB vor.</p> <p>Der vorgesehene Wildkorridor entlang der bestehenden Leitung wird als Grünfläche und als Fläche mit Maßnahmen für Natur und Landschaft dargestellt.</p> <p>Die Darstellung der geschützten Biotope wäre aufgrund der Kleinteiligkeit der Flächen im Maßstab des Flächennutzungsplans nicht lesbar. Die Sicherung bestehender geschützter Biotope erfolgt verbindlich im Rahmen des im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplans Nr. 5.</p> <p>Abwägungsvorschlag Änderung der Planung</p>
101.13	Denkmalschutz	<p>Denkmalschutz</p> <p>Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen bestehen keine Bedenken gegen die o. a. Maßnahme.</p> <p>In dem betroffenen Gebiet und in der Umgebung befinden sich keine Bau- oder Kulturdenkmäler. In dem betroffenen Gebiet sind zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt. Es liegt jedoch fast vollständig in einem archäologischen Denkmalgebiet und in einem archäologischen Interessengebiet. Diesbezüglich ist die</p>	<p>Die Hinweise betreffen den Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Westerborstel“ und nicht die zugehörige Flächennutzungsplanänderung. Die Hinweise auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden in der Abwägung der Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Westerborstel“ berücksichtigt.</p> <p>Abwägungsvorschlag Keine Änderung der Planung</p>

		<p>Stellungnahme des zuständigen Archäologischen Landesamtes entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Die UD des Kreises Dithmarschen schließt sich dieser Stellungnahme an.</p>	
201	Immissionsschutz	<p>Aus Sicht des Immissionsschutzes sind keine Anregungen oder Bedenken mitzuteilen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens LLUR Südwest Itzehoe aus Sicht des Immissionsschutzes keine Anregungen oder Bedenken bestehen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>
203	archäologische Kulturdenkmale	<p>wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessengebiet. Dieses archäologische Interessengebiet dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen ist. Deshalb ist auf den gesamten überplanten Flächen grundsätzlich auf eine möglichst eingriffsarme Bauweise (z.B. keine Planierarbeiten) und während des Baus nach Möglichkeit auf das Einhalten fester Fahrgassen zu achten, um die Bodenbelastung so gering wie möglich zu halten.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir ausdrücklich auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in</p>	<p>Die Hinweise betreffen den Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Westerborstel“ und nicht die zugehörige Flächennutzungsplanänderung. Die Hinweise auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden in der Abwägung der Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Westerborstel“ berücksichtigt.</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Keine Änderung der Planung</p>

		<p>unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	
207	Straßen	<p>mit Schreiben vom 15.10.2025 haben Sie zu oben genannten Verfahren zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Nachstehend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT).</p> <p>Die Plangebiete sind identisch.</p> <p>Der Teilgeltungsbereich 2 liegt in einer Entfernung von > 220 m Luftlinie südlich der „Tellingstedter Straße“ (Kreisstraße 42 -K 42-).</p> <p>Gegen die Bauleitplanung bestehen keine Bedenken, wenn folgender Punkt berücksichtigt wird:</p> <p>Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, erfolgen.</p> <p>Nach vorheriger Abstimmung sind dem LBV.SH, Standort Itzehoe, ein Bauentwurf in Anlehnung an die RE (3-fach) und eine verkehrstechnische Bewertung (Nachweis einer Linksabbiegespur) zur Prüfung vorzulegen. Unterlagendetails sind mit dem LBV.SH, Standort Itzehoe, Fachbereich 462, zu klären. Im Rahmen dieser</p>	<p>Die Hinweise betreffen den Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Westerborstel“ und nicht die zugehörige Flächennutzungsplanänderung. Die Hinweise auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden in der Abwägung der Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Westerborstel“ berücksichtigt.</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Keine Änderung der Planung</p>

		<p>Planvorlage ist zu untersuchen, inwieweit die Signalisierung des Knotenpunktes erforderlich wird.</p> <p>Für die Prüfung des Straßenbauentwurfes bitte ich einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten zu berücksichtigen.</p> <p>Bevor Bauarbeiten an dem Knotenpunkt durchgeführt werden, muss eine Baudurchführungsvereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, geschlossen worden sein.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.</p>	
302.1	Allgemein	<p>vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Diese Stellungnahme gilt als gegenstandslos. Beachtet wird nur die Stellungnahme vom 12. November 2025.</p>
302.2	Produktfernleitung Heide-Hohn auf dem Plangebiet	<p>In Abänderung meiner ersten Stellungnahme vom 29. Oktober 2025 (Bezug 2.) gebe ich eine erneute aktualisierte Stellungnahme ab.</p> <p>Nach nochmaliger Überprüfung wurde festgestellt, dass Verteidigungsbelange der Bundeswehr beeinträchtigt werden. Meine erste Stellungnahme vom 29. Oktober 2025 bitte ich daher als gegenstandslos zu betrachten.</p> <p>Die Gemeinde Westerborstel plant die 1. Änderung FNP (PV-Freiflächenanlage). Das Vorhabengebiet wird durch die Produktfernleitung Heide-Hohn auf einer Länge von 800 m auf dem Flurstück 46/1 (Flur 3) gequert.</p> <p>Insbesondere ist die Gemeinde Westerborstel darauf hinzuweisen, dass entsprechende Kreuzungsverträge mit dem Kompetenzzentrum Baumanagement (KompZ BauMgmt) Kiel zu schließen sind.</p>	<p>Die Hinweise betreffen den Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Westerborstel“ und nicht die zugehörige Flächennutzungsplanänderung. Die Hinweise auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden in der Abwägung der Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Westerborstel“ berücksichtigt.</p> <p>Abwägungsvorschlag Keine Änderung der Planung</p>

		<p>Ich bitte des Weiteren sicherzustellen, dass die FBG und das KompZ BauM-gmt Kiel an den weitergehenden Planungen beteiligt werden.</p>	
302.3	<p>Produkt-fernleitung Heide-Hohn auf dem Plan-gebiet</p>	<p>wir danken für die Beteiligung am vorgenannten Vorhaben. Die Gemeinde Westerborstel plant die 1. Änderung des FNP und VBBP Nr. 5 (Photovoltaik-Freiflächenanlage). Die Produktenfernleitung Heide - Hohn durchquert das Vorhabengebiet auf einer Länge von ca. 800m.</p> <p>Für die erste Übersicht und Beachtung bei weiteren Planungen haben wir Lagepläne beigelegt.</p> <p>Da Abweichungen zwischen Plandarstellung und tatsächlicher Lage der Produktenfernleitung nicht auszuschließen sind, ist diese Eintragung nicht bindend für den tatsächlichen Verlauf der Leitungstrasse und kann nur zur Übersicht für die weitere Bearbeitung des Planvorhabens genutzt werden.</p> <p>Sollte für weitere Planungen eine örtliche Einweisung in den Verlauf der Produktenfernleitung erforderlich werden, so bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer zuständigen Betriebsstelle 04335/9275-0 ...@fbg.de</p> <p>die auch zur Beantwortung technischer Fragen, Arbeitsfreigabe im Schutzstreifenbereich sowie Ortsterminen auf Anfrage zur Verfügung stehen.</p> <p>Soweit für Ihre Planung exakte Lage- und Tiefenbestimmungen benötigt werden, sind diese Werte nur durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z. B. durch Querschlag, Suchschlitz) in Hand-schachtung unter Aufsicht unserer Betriebsstelle vor Ort zu er-mitteln.</p> <p>Die Ortungs- und Markierungsarbeiten sind für den Veranlasser kostenfrei.</p>	<p>Die Hinweise betreffen den Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Westerborstel“ und nicht die zugehörige Flächennutzungsplanänderung. Die Hinweise auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden in der Abwägung der Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Westerborstel“ berücksichtigt.</p> <p>Abwägungsvorschlag Keine Änderung der Planung</p>

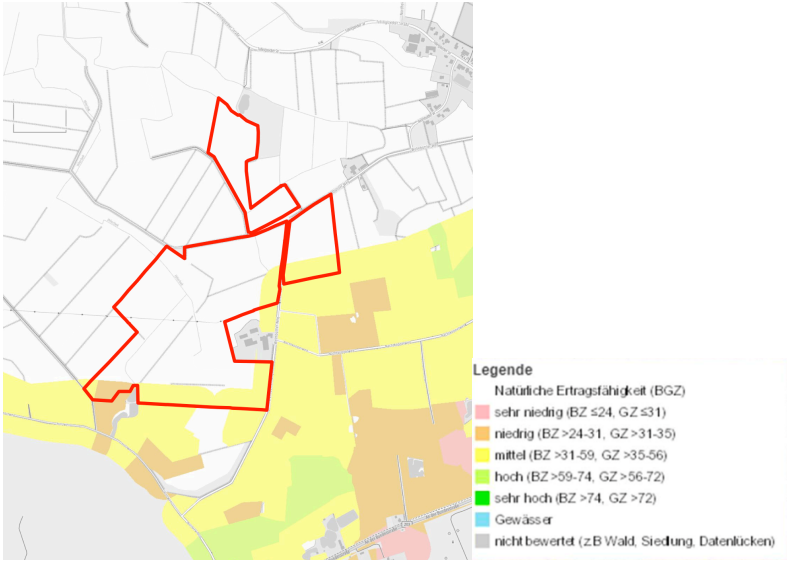
	<p>Arbeiten im Schutzstreifen der Produktenfernleitung dürfen grundsätzlich nur nach Rücksprache und im Einverständnis mit uns durchgeführt werden.</p> <p>Eigentümer und Betreiber der Fernleitungsanlage ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel (BAIUDBw KompZ BauMgmt). Die Fernleitungs- Betriebsgesellschaft mbH (FBG) ist mit der Durchführung von Aufgaben des Betriebes beauftragt. Wir werden zuständigkeitshalber eine Mehrfertigung dieses Schreibens dem BAIUDBw KompZ BauMgmt zur Kenntnis vorlegen.</p> <p>In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sachschäden, insbesondere Grundwasserverunreinigungen) auslösen.</p> <p>Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse ist die Fernleitung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf den einzelnen Grundstücken dinglich oder vertraglich durch einen 10 m breiten Schutzstreifen gesichert, dessen Mitte mit der Rohrachse in der Regel übereinstimmt. In diesem vorgeschriebenen Schutzstreifen dürfen keine Bauwerke errichtet werden und sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktenfernleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten.</p> <p>Vorbehaltlich der Zustimmung des BAIUDBw KompZ BauMgmt haben wir aus betrieblicher Sicht dann keine Einwände gegen das geplante Vorhaben, wenn sichergestellt ist, dass die nachfolgend aufgeführten Hinweise und Auflagen zur Gewährleistung der Sicherheit der Produktenfernleitung beachtet und eingehalten werden:</p>	
--	--	--

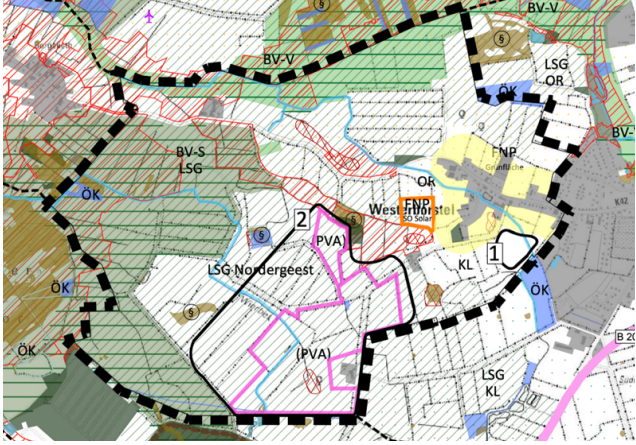
	<ul style="list-style-type: none">- Alle geplanten Einzelmaßnahmen, die den Schutzbereich der Leitung berühren, müssen rechtzeitig unter Vorlage von Detailplänen bei unserer Gesellschaft zur Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme vorgelegt werden, da gegebenenfalls größere Schutzabstände bzw. besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich- Der dinglich gesicherte 10,0 m breite Schutzstreifen muss von jeglicher Bebauung und sonstigen baulichen Maßnahmen (hierzu zählen bereits Zaunfundamente, Mauern, Hofbefestigungen usw.), Bepflanzung mit Bäumen und sonstigem tiefwurzelnden Bewuchs entsprechend den bestehenden vertraglichen Regelungen freigehalten werden.- Der ungehinderte Zugang zur Rohrleitungstrasse für eventuelle Reparaturarbeiten, Wartungsarbeiten und Messungen sowie die uneingeschränkte Einsichtnahme der Trasse für die behördlich vorgeschriebenen Kontrollgänge und Leitungsbefliegungen muss jederzeit gewährleistet bleiben.- Alle Arbeiten im Schutzbereich dürfen nur unter sorgfältiger Beachtung der beigefügten "Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland" durchgeführt werden. Den Erhalt bitten wir auf der beigefügten Empfangsbescheinigung rechtzeitig vor Arbeitsbeginn zu bestätigen und an uns per Mail zurückzusenden.- Im Schutzstreifen der Produktenfernleitung dürfen keine Solarmodule errichtet werden.- Kabelkreuzungen sind unter Beachtung von Sicherheitsmaßnahmen und Mindestabständen möglich. Hierzu bitten wir um rechtzeitige Übersendung der Detailplanung.- Bis zu einer Entfernung von 20 m zur Fernleitung sind Ramm- und Rüttelarbeiten nicht gestattet. Wenn diese nicht zu vermeiden sind, muss durch den regional zuständigen TUV-Sachverständigen für Fernleitungen nachgewiesen werden, dass die erzeugten Schwingungen unter den zulässigen Grenzwerten liegen und keine	
--	---	--

	<p>Beeinträchtigungen der Fernleitung zur Folge haben. In der Regel wird hierzu die Einhaltung der Grenzwerte durch Messen der resultierenden Schwingungsgeschwindigkeiten an der Fernleitung im Boden oder direkt an der Leitung festgestellt.</p> <ul style="list-style-type: none">- Der Einsatz von dynamischen Verdichtungsverfahren (Rüttler, Vibrationswalze usw.) ist im Bereich der Produktenfernleitung nicht gestattet.- Im Bereich des Schutzstreifens dürfen keine Fundamente angelegt oder sonstige Bauwerke errichtet werden.- Bei den Bohrungen muss ein Mindestabstand von 10m zwischen Bohrstelle und Leitung vorhanden sein.- Das Lagern von Aushub und Baumaterialien sowie das Abseilen von Baufahrzeugen sind im Schutzstreifenbereich untersagt.- Zaunpfosten sind mit größtmöglichem Abstand zur Produktenfernleitung zu planen.- Die Rechte an der o. a. Produktenfernleitung - dingliche Sicherung einschließlich Schutzstreifen - müssen gewahrt bleiben. <p>Wir bitten sicher zu stellen, dass das BAIUDBw KompZ BauMgmt und die FBG an den weitergehenden Planungen beteiligt werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Kosten zu erforderlichen Leitungssicherungs- und Anpassungsmaßnahmen - sofern keine anderslautenden vertraglichen Regelungen bestehen - vom Veranlasser zu tragen sind.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der o. g. Telefonnummer zur Verfügung.</p>	
--	--	--

403	Gebäude- manage- ment	<p>Die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.</p> <p>Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens Gebäudemanagement keine Einwände bestehen.</p> <p>Keine Abwägungen erforderlich</p>
404	Versor- gungsein- richtungen	<p>Keine Einwände seitens der SH-Netz.</p> <p>Auf den angegebenen Flächen (Teil-geltungsbereiche 1-3) sind keine Versorgungseinrichtungen der SH-Netz vorhanden.</p> <p>Entlang der Straße verlaufen Fernmeldeleitungen.</p> <p>Hierbei handelt es sich um keine Einspeisezusage.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens SH-Netz keine Einwände bestehen. Im Geltungsbereich sind keine Versorgungseinrichtungen der SH-Netz vorhanden.</p> <p>Keine Abwägungen erforderlich</p>
502.1	Allgemein BUND	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Westerborstel“.</p> <p>Die BUND-Kreisgruppe Dithmarschen unterstützt die Energiewende ausdrücklich und begrüßt den Ausbau erneuerbarer Energien als zentrales Klimaschutzinstrument.</p> <p>Gleichzeitig ist es unsere Aufgabe, darauf zu achten, dass dieser Ausbau natur- und landschaftsverträglich erfolgt und die ökologische Tragfähigkeit der Landschaftsräume gewahrt bleibt.</p> <p>Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen äußert der BUND erhebliche Bedenken gegen das geplante Vorhaben in der derzeit vorgesehenen Ausdehnung. Insbesondere in Bezug auf Artenschutz, Boden- und Landschaftsbild, Biotopverbund sowie Tourismus und Erholung ergeben sich wesentliche Konflikte.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>
502.2	Standort und Pla- nungskon- zept	<p>1. Zum Standort und zum Planungskonzept</p> <p>Die geplanten PV-Flächen umfassen rund 58 MWp auf ca. 57-60 ha im Außenbereich auf überwiegend intensiv genutzten Ackerflächen. Es handelt sich um einen landschaftlich exponierten</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis angenommen.</p> <p>Die hohe ökologische Bedeutung des Offenlandraums wird im Umweltbericht des im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplans Nr. 5 weiter vertieft.</p>

		<p>Geestrand-Standort mit Fernwirkung in den angrenzenden Marschraum.</p> <p>Die Planunterlagen berücksichtigen weder die hohe ökologische Bedeutung des Offenlandraums noch seine Funktion als Tourismus- und Erholungsgebiet in der AktivRegion Eider-Treene-Sorge. Damit fehlen wesentliche Grundlagen für eine sachgerechte Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB</p>	<p>PV-Freiflächenanlagen nehmen zwar Fläche ein, schließen aber die Nutzung der umliegenden Landschaft für Erholung und Tourismus in der Regel nicht aus. Wander- und Radwege können weiterhin genutzt werden, da die Anlagen meist nur punktuell sichtbar sind und sich häufig in bereits vorbelasteten Räumen wie entlang von Verkehrswegen oder auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen befinden.</p> <p>Durch Maßnahmen wie die Optimierung der Knicks/Hecken mit Blühstreifen und Altgrasbeständen lassen sich PV-Anlagen gut in die Landschaft integrieren. Dadurch werden sie aus der Perspektive von Erholungssuchenden oft weniger solitär wahrgenommen. Gleichzeitig werten solche Maßnahmen die hohe ökologische Bedeutung des Offenlandraums auf.</p> <p>Unter dem Aspekt der maximalen Nutzung von geeigneten Flächen zur Erzeugung regenerativer Energie im Gemeindegebiet von Westerborstel hat die Abwägung dieser Fragestellung bereits auf Ebene des Standortkonzeptes stattgefunden.</p> <p>Abwägungsvorschlag Keine Änderung der Planung Änderung der Begründung</p>
502.3	Schutzgut Boden	<p>2. Schutzgut Boden</p> <p>Die Flächen weisen hohe Bodenpunktzahlen auf = sehr gute landwirtschaftliche Böden. Der erhebliche, dauerhafte Entzug solcher Flächen widerspricht dem Bodenschutzgebot nach § 1a Abs. 2 BauGB und dem Grundsatz „vorbelastete Flächen zuerst“ (LEP 2021, Z 4.5.2). Eine nachvollziehbare Flächenalternativenprüfung wurde nicht vorgelegt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis angenommen.</p> <p>Gemäß der Karte des Geoportals des Landesamts für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LfU) der Abteilung Geologie und Boden, wird die Bodenfunktion im Plangebiet teilweise als niedrig bis mittel bewertet (Bodenzahlen unter 59). Es findet kein erheblicher, dauerhafter Entzug der Flächen statt, da diese aus der intensiven Nutzung herausgenommen werden und sich somit für die Dauer der Standzeit der PV-FFs regenerieren können. Ein Widerspruch zu dem Bodenschutzgebot nach § 1a Abs. 2 BauGB und dem Grundsatz „vorbelastete Flächen zuerst“ (LEP 2021, Z 4.5.2) entsteht</p>

			<p>somit nicht. Eine nachvollziehbare Flächenalternativenprüfung wurde auf Ebene des Standortkonzeptes u. e. vorgelegt.</p>  <p>Das Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 6. Mai 2024 liegt in der Unterlagenliste der frühzeitigen Beteiligung TöB. Darin wurden zwei Suchräume analysiert und verglichen. Suchraum 2, das Plangebiet, wurde als Konzeptfläche der Gemeinde ausgewählt.</p>
--	--	--	---

			 <p>Abwägungsvorschlag Keine Änderung der Planung</p>
502.4	Arten-schutz	<p>3. Artenschutz (§ 44 BNatSchG)</p> <p>Die Fachbeiträge (BioConsult SH 2024/25) weisen Vorkommen relevanter Arten nach, darunter:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Feldlerche, Wiesenpieper, Schafstelze, Kiebitz, Bekassine • Fledermäuse (Zwergfledermaus, Großer Abendsegler u. a.) <p>Amphibien wie Moorfrosch</p> <p>Die Offenlandarten sind sämtlich streng geschützt. Durch die PV-Anlage drohen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumverlust • Barriereeffekte im Vogelzug • Störung von Brutflächen • Gefährdung von Rast- und Nahrungshabitaten <p>Die vorgelegten Vermeidungsmaßnahmen sind nicht geeignet, Verbotstatbestände auszuschließen. Eine funktionserhaltende CEF-Planung fehlt vollständig. Somit besteht ein erhebliches artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial.</p>	<p>Die Hinweise betreffen den Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Westerborstel“ und nicht die zugehörige Flächennutzungsplanänderung. Die Hinweise auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden in der Abwägung der Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Westerborstel“ berücksichtigt.</p> <p>Abwägungsvorschlag Keine Änderung der Planung</p>

502.5	Landschaftsbild und Tourismus	<p>4. Landschaftsbild und Tourismus</p> <p>Die Anlage wäre aufgrund der Topografie und Höhe der Modulreihen aus weiten Bereichen sichtbar und würde das offene Landschaftsbild großflächig dominieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Marsch- und Geesträume sind visuell extrem sensibel • Sichtbarkeit aus dem Bereich der Eider/Treene-Erholungsachse wahrscheinlich • Abschirmung durch Hecken würde die Offenlandcharakteristik zusätzlich beeinträchtigen <p>Dies widerspricht dem Landschaftsrahmenplan Dithmarschen und § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB.</p>	<p>Der Bauleitplanung liegt ein Standortkonzept zu Grunde (Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 6. Mai 2024, Anlage der frühzeitigen Beteiligung TöB), das das gesamte Gemeindegebiet betrachtet und den Geltungsbereich hinsichtlich seiner Eignung bewertet. Es werden keine Ausschlussgebiete von übergeordneten Planungen betroffen, was eine entscheidende Grundlage für die Standortfindung war.</p> <p>Mit Schreiben vom 03.03.2026 wurde bestätigt, dass den Planungsabsichten keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</p> <p>Aufgrund der Topografie und Höhe der Modulreihen und aufgrund der vorhandenen Abschirmung durch Hecken und starke Überhälter wird die Offenlandcharakteristik nicht zusätzlich beeinträchtigt.</p> <p>Die Anlagen sind daher nur aus Richtung Rederstall und aus nächster Nähe sichtbar und beeinträchtigen das offene Landschaftsbild großflächig nicht. Daher ist eine Sichtbarkeit aus dem Bereich der Eider/Treene-Erholungsachse unter üblichen Bedingungen unwahrscheinlich.</p> <p>Zudem stammt der Landschaftsrahmenplan Dithmarschen aus dem Jahr 2000 und die Grunddaten sind bis zu 30 Jahre alt. Er entspricht für die Planung von Standorten für regenerativ Energie nicht dem heutigen Stand. Die Errichtung von FF-PV ist daher in Bezug auf den Landschaftsschutz und des öffentliche Interesse abwägend zu berücksichtigen.</p> <p>Abwägungsvorschlag Keine Änderung der Planung</p>
502.6	Biotopverbund / KursNatur 2030	<p>5. Biotopverbund / KursNatur 2030</p> <p>Die Flächen befinden sich auf einer Biotopverbundachse des landesweiten Biotopverbundsystems (z. B. Tragachsen entlang von Gräben, Gehölzstrukturen und Grünlandresten).</p> <p>Eine Überbauung würde:</p>	<p>Es werden Verbundkorridore (Knicks, Wegeränder etc) berücksichtigt. Durch die Schaffung eines Wildkorridors in Ost-West-Durchdringung sind die Biotop-Verbünde gewährleistet. Alle Zäune sind für Kleintiere durchlässig. Die Fläche bleibt vollständig zum Überflug geeignet. Daher sind die Vernetzungsmöglichkeiten der umliegenden Schutzgebiete nicht beeinträchtigt. Der</p>

		<ul style="list-style-type: none"> • Wanderkorridore zerschneiden • Offenlandlebensräume entwerfen • Vernetzung zu den Schutzgebieten mindern (z. B. EU-Vogel-schutzgebiet „Eider-Treene-Sorge-Niederung“) <p>→ Widerspruch zu § 20 BNatSchG und den Zielen von KursNatur 2030.</p>	<p>Biotopverbundschutz bleibt gewährleistet und es werden keine Of-fenlandlebensräume entwerfen.</p> <p>Abwägungsvorschlag Keine Änderung der Planung</p>
502.7	Hydrologie, Wasser & Emissionen	<p>6. Hydrologie, Wasser & Emissionen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kein hydrologisches Gutachten → Risiken für Grundwasser und Entwässerungssystem nicht bewertet • Kein Blendgutachten - Reflexionsrisiko für Straßenverkehr, Wohngebäude und Vogelzug • Keine Aussagen zu PFAS-freien Modulen → Vorsorgeprinzip be-achten <p>→ Diese Defizite verhindern eine rechtssichere Bewertung nach § 2 Abs. 3 BauGB.</p>	<p>Die Hinweise betreffen den Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Wes-terborstel“ und nicht die zugehörige Flächennutzungsplanände-rung. Die Hinweise auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden in der Abwägung der Behördenbeteiligung zum Bebau-ungsplan Nr. 5 „Solarpark Westerborstel“ berücksichtigt.</p> <p>Abwägungsvorschlag Keine Änderung der Planung</p>
502.8	Kumulative Auswirkungen	<p>7. Kumulative Auswirkungen</p> <p>Im Umfeld bestehen bereits weitere Planungen für PV- und ggf. WEA-Projekte (u. a. Westerborstel-Nord). Eine kumulative Bewer-tung fehlt — trotz rechtlicher Verpflichtung.</p> <p>→ § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Gesamtbelastung von Natur/Land-schaft) wurde nicht erfüllt.</p>	<p>Der Hinweis zur kumulativen Bewertung wird genommen und dem Vorhabenträger weiterleitet. Ein Antrag auf Ausnahmegenehmi-gung von den Verboten der LSG-Verordnung wird gestellt. Kumu-lierende Wirkungen der Planung werden hier berücksichtigt.</p> <p>Abwägungsvorschlag Keine Änderung der Planung Antrag auf Ausnahmegenehmigung</p>
502.9	Gesamtbe-wertung und Pla-nungsalter-native	<p>8. Gesamtbewertung und Planungsalternative</p> <p>Aus Sicht des BUND ist das Vorhaben in der derzeitigen Dimension nicht genehmigungsfähig. Der Eingriff in Boden, Landschaft und Artenbestand ist unverhältnismäßig.</p> <p>Zweistufige BUND-Position</p> <p>Der BUND fordert daher:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die vorgesehene Gesamtfläche ist grundsätzlich abzulehnen 	<p>Die Auswahl der vorgesehenen Gesamtfläche fußt auf einem rechtskräftigen umfassenden Standortkonzept der Gemeinde unter Berücksichtigung von Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswir-kung, Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüfungserforde-rnis und diversen standortbezogenen Ausschlusskriterien.</p> <p>Im Zuge der landschaftspflegerischen Fachplanung werden umfas-sende verbindliche ökologische Aufwertungen erfolgen.</p>

		<p>2. Eine kleinere Planvariante könnte geprüft werden:</p> <p>→ ausschließlich auf vorbelasteten, siedlungsnahen und landschaftsverträglicheren Teilflächen</p> <p>→ nur, wenn gleichzeitig verbindliche ökologische Aufwertungen erfolgen (Pflegekonzept, Monitoring, Offenlandförderung etc.)</p> <p>Damit bleibt die Gemeinde planungsfähig, ohne Natur- und Landschaftsschutz zu unterlaufen.</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Landschaftspflegerischer Fachbeitrag</p>
502.10	Forderungen für das weitere Verfahren	<p>9. Forderungen für das weitere Verfahren</p> <p>Wir fordern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vollständige Artenschutzprüfung inkl. kumulativer Bewertung • Hydrologisches Gutachten nach § 47 WHG <p>Blendgutachten nach DIN SPEC 5034 Alternativenprüfung (vorbelastete Flächen zuerst)</p> <p>Sicherstellung PFAS-freier und recyclingfähiger Module</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbindliches Pflege- und Entwicklungs- sowie Monitoringkonzept • Flächenscharfe Kompensation mit Abstimmung der UNB • Bewertung der Erholungsfunktion und Sichtbeziehungen Ohne U-berarbeitung dieser Punkte kann die Planung nicht weitergeführt werden. <p>Wir bitten, die vorgebrachten Einwendungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns erneut zu beteiligen, sobald überarbeitete Unterlagen vorliegen.</p>	<p>Die Hinweise betreffen den Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Westerborstel“ und nicht die zugehörige Flächennutzungsplanänderung. Die Hinweise auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden in der Abwägung der Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Westerborstel“ berücksichtigt.</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Keine Änderung der Planung</p>
508	Landwirtschaftskammer	<p>Es wird darauf hinweisen, dass die Planung von Freiflächenanlagen unter den zurzeit geltenden energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen an Zahl und Größe dramatisch zugenommen hat und die Netzbetreiber vor enorme Herausforderungen stellt. Der größte Verteilnetzbetreiber in Schleswig-Holstein, die SH Netz AG, meldet Netzanfragen von mehr als 18 GW. Damit überschreitet die PV-Einspeiseleistung die Versorgungsleistung des Verteilnetzes um das 7-Fache und verursacht einen umfassenden Umbau</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet, dass nur bei Durchführung der Planung im Einklang mit den örtlichen Gegebenheiten bzgl. der Netzeinspeisungskapazitäten und einer effizienten Sektorenkopplung keine Bedenken gegenüber der Bauleitplanung bestehen.</p> <p>Relevante Auswirkungen auf umliegende bejagbare Flächen sind nicht zu erwarten, denn die überplanten 10% der Gemeindefläche</p>

	<p>unseres Stromversorgungsnetzes. Auch wenn in Schleswig-Holstein das Verteilnetz für die Nutzung der Windenergie schon vielerorts erheblich ausgebaut wurde, stehen diese Leitungskapazitäten nur beschränkt für die Solarstromspeisung zur Verfügung. So haben PV-Freiflächenanlagen in der Regel eigene Netzverknüpfungspunkte mit zusätzlichen Transformatoren und dem nachfolgenden Ausbaubedarf bis hin zum Übertragungsnetz. Die Folge sind Wartezeiten auf den Netzanschluss bzw. die vollständige Netzeinspeisung bis hin zu 10 Jahren bei Ausbaumaßnahmen im Höchstspannungsnetz. Gemäß des Gemeinsamen Beratungserlasses des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport und des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur vom 09. September 2024, sind Kommunen und Verteilnetzbetreiber daher gefordert, möglichst frühzeitig miteinander zu kommunizieren und ihre Planungen eng abzustimmen. Auch den Kommunen kommt Verantwortung für eine effiziente Sektorenkopplung zu, denn die Weichen für den nachhaltigen Umbau in Richtung einer klimaneutralen Energiewirtschaft werden vor Ort gestellt. Deshalb ist mit der Ausweisung von PV-Freiflächen zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Solarstromerzeugung mit einem energiewirtschaftlichen Nutzen in der Region verbunden werden kann.</p> <p>Seit Anfang 2025 wird Strom aus neuen Solarparks nicht mehr vergütet, wenn die Strompreise an der Strombörse durch die Überproduktion negativ sind. Für einen wirtschaftlichen Betrieb eines Solarparks ist es seitdem unverzichtbar, den erzeugten Strom in diesen Zeiten alternativ zu verwerten oder zu speichern. Nur bei Durchführung der Planung im Einklang mit den örtlichen Gegebenheiten bzgl. der Netzeinspeisungskapazitäten und einer effizienten Sektorenkopplung bestehen keine Bedenken gegenüber o. a. Bauleitplanung.</p> <p>Die Aussage auf Seite 11 des Vorentwurfes der Begründung, dass bei einem Entfall von 10% der Gemeindefläche keine relevanten</p>	<p>sind eng durchzogen von ca. 15 m breiten Wildkorridoren. Daher wird durch die Planung wesentlich mehr Dichtung für das Wild geschaffen, was den umliegenden Jagdflächen zugutekommt.</p> <p>Abwägungsvorschlag Keine Änderung der Planung</p>
--	--	---

		Auswirkungen auf umliegende bejagbare Flächen zu erwarten sind, halten wir für nicht belegbar.	
510	Umweltprüfung	<p>Vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung.</p> <p>Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.</p> <p>Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung wird auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards, soweit sie für dieses Planverfahren zum Tragen kommen, Bezug genommen.</p> <p>Abwägungsvorschlag Keine Änderung der Planung</p>
601	Gemeinde Schalkholz	Seitens der Gemeinde Schalkholz bestehen keine Einwände!	Keine Abwägung erforderlich